



Verwaltungsgericht Lüneburg

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 109/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dieses vertreten durch den Präsidenten,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 5942533 - 499 -

– Beklagte –

wegen Asylrechts,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 4. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 27. Dezember 2018 durch die Richterin am Verwaltungsgericht | als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG hinsichtlich einer

Abschiebung des Klägers in den Gazastreifen vorliegen; insoweit werden Ziff. 4. – 6. des Bescheides vom 26. April 2018 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu 1/4 und der Kläger zu 3/4; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Der Kläger ist seinem Vorbringen nach palästinensischer Volkszugehöriger sunnitischen Glaubens und 1991 in Kairo geboren. Er meldete sich im März 2015 als Asylsuchender in der Bundesrepublik. Bei einer ersten Anhörung auf Grund der unerlaubten Einreise ohne Pass oder Aufenthaltstitel am 8. März 2015 gab der Kläger an, aus Gaza-Stadt im Gaza-Streifen zu stammen. Sein palästinensischer Pass sei ihm von Schleusern abgenommen worden. Sein Hauptgrund das Land zu verlassen, sei der Krieg gewesen. Außerdem habe er persönliche Probleme mit Regierungsangehörigen gehabt. Jemand habe die Macht der Hamas-Regierung auf ihn ausüben wollen. Auf Grund von Anhaltspunkten für eine Einreise über Italien stellte die Beklagte im April 2015 ein Übernahmesuchen an Italien und lehnte in der Folge den Asylantrag des Klägers mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 7. Mai 2015 als unzulässig ab.

Am 6. Januar 2016 wurde der Kläger vor dem Bundesamt persönlich angehört. Hierbei gab er an, er sei Araber und Palästinenser. Seine Familie lebe in Kairo. Er sei vor seiner Einreise in die Bundesrepublik zunächst von Gaza zurück nach Ägypten gereist, dann

über Malaysia und Thailand auf dem Luftweg nach Italien. Von dort sei er über Frankreich in die Bundesrepublik gereist. Nachdem er 2009 in Kairo das Abitur abgelegt habe, habe er sich mal in Ägypten, mal in Gaza aufgehalten. Manchmal sei er offiziell nach Gaza eingereist und manchmal, wenn die Grenzen geschlossen gewesen seien, über die illegalen Tunnel. Er habe in Gaza arbeiten und weiter studieren wollen. In Ägypten habe er Probleme gehabt. Da er Palästinenser sei, habe man von ihm Studiengebühren in Höhe von 2000 britischen Pfund pro Semester verlangt. Dieses Geld habe er nicht aufbringen können und sei deshalb nach Gaza gegangen. Außerdem habe er familiäre Probleme gehabt, denn sein Vater habe gewollt, dass er in Ägypten arbeite. Dort hätte er aber keine gute Arbeit gefunden und sei auch deswegen nach Gaza gegangen. Dort habe er einen guten Arbeitsplatz in einem Restaurant gefunden. Er habe im Norden von Gaza, in der Stadt Touam im Viertel [REDACTED] gewohnt, gearbeitet habe er im Stadtteil [REDACTED]. Er habe zunächst bei seinem Onkel väterlicherseits gelebt. Im Dezember 2014 habe er Gaza letztmalig verlassen. Er habe keinen Militärdienst geleistet. Dies habe man aber von ihm verlangt, das sei auch einer der Gründe, warum er habe fliehen müssen. Darüber hinaus habe er finanzielle Probleme gehabt. Sein Plan sei es eigentlich gewesen, in dem Restaurant das Geld für ein anschließendes Studium zu verdienen. Als sein Onkel jedoch gewollt habe, dass er ausziehe, habe er die Hälfte seines Gehaltes für die Miete einer Wohnung verbraucht. Die andere Hälfte habe er zum Überleben benötigt, so dass es ihm nicht möglich gewesen sei, Geld für ein Studium zu sparen. Er habe dann zweimal den Arbeitsplatz gewechselt und habe zeitweise kostenlos in einer Wohnung eines Arbeitgebers wohnen können. Aber auch in Gaza sei ein Studium teuer, so dass er sich letztendlich entschieden habe, stattdessen eine Arbeit aufzunehmen, bei der er Geld verdienen könne. Auf Grund seines Aufenthaltstitels für Ägypten habe er ab Mitte 2012 Kleidung in Ägypten beschafft, illegal durch die Tunnel nach Gaza geschmuggelt und dort verkauft. Die Hamas habe die Macht über die Tunnel und habe von ihm Zoll verlangt. Dies habe er aber zunächst mit Hilfe eines Kollegen umgehen können. Als die Hamas aber erfahren habe, dass er Kleidung schmuggele ohne Zoll zu bezahlen, habe man ihm zunächst ein Bußgeld auferlegt, dass er an den Tunnelbesitzer habe zahlen müssen. Bis er dies bezahlt habe, habe man ihn zwei Tage lang inhaftiert. Darüber hinaus sei ihm angekündigt worden, dass man ihn härter bestrafen werde, wenn er weiter Ware schmuggele ohne Zoll zu bezahlen. In der Folge habe er einen Teil seiner Ware verzollt und den Rest weiterhin geschmuggelt. Die Hamas habe auch in Moscheen versucht, Leute anzuwerben. Mehrere Leute hätten versucht, ihn dazu zu bringen, sich ihnen anzuschließen. Zunächst habe er Angst gehabt. Dann habe er auch an Demonstrationen für die Hamas-Partei teilgenommen, habe dabei jedoch keine große Rolle gespielt, sondern sei nur eine Art Mitläufer gewesen. Wer nicht für die Hamas sei, werde als politischer Gegner angesehen. Die Partei sei sehr stark und habe eine gute Armee.

Es sei nicht möglich, in Gaza zu leben, wenn man nicht für die Hamas sei. Er habe sich dieser jedoch nicht anschließen wollen, da er es ablehne, Waffen zu tragen. Anfang 2014 habe er den Kleidungsschmuggel aufgeben müssen, da die Tunnel und Grenzübergänge strenger kontrolliert worden seien. Er habe dann zeitweise wieder in einem Restaurant gearbeitet. Wegen des Krieges sei jedoch das Leben in Gaza zum Stillstand gekommen. Im Dezember 2014 habe er dann nach Ägypten zurückkehren und etwa zwei Monate später seine Reise nach Europa antreten können. Die Ausreise habe er mit eigenen Ersparnissen und durch die Unterstützung der in Saudi-Arabien lebenden Familie seiner Mutter finanziert. In Ägypten habe er nicht bleiben wollen, da sich die Situation für Palästinenser seit dem Machtwechsel verschlechtert habe. Das Volk und auch die Medien sähen jeden Palästinenser als Hamas-Anhänger. Außerdem sei auch bekannt gewesen, dass er Kleidung geschmuggelt habe und er sei einmal deswegen mit einer Anzeige bedroht worden. Darüber hinaus sei sein Aufenthaltstitel für Ägypten nicht mehr gültig und würde auch nicht verlängert werden. Müsse er nach Ägypten zurückkehren, würde er dort von der Polizei verhört und wahrscheinlich auch festgenommen werden. Im Falle einer Rückkehr nach Gaza fürchte er, bestraft oder gezwungen zu werden, Mitglied der Hamas zu werden. Er wolle jedoch nichts mit Militär und Waffen zu tun haben. In Gaza gebe es auch keine Meinungsfreiheit. Freunde von ihm seien bereits mehrfach wegen kritischer Äußerungen inhaftiert und schlecht behandelt worden.

Nach erfolglosem Ablauf der Überstellungsfrist hob die Beklagte den ablehnenden Bescheid vom 7. Mai 2015 mit Bescheid vom 7. Januar 2016 auf. Am 1. Mai 2017 erhob der Kläger Untätigkeitsklage. Durch Urteil des entscheidenden Gerichts vom 8. Februar 2018 (6 A 132/17) wurde die Beklagte verpflichtet, über den Asylantrag des Klägers innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft des Urteils zu entscheiden.

Am 17. April 2018 erfolgte eine erneute persönliche Anhörung des Klägers vor dem Bundesamt. Hierbei gab es an, den gefälschten Reisepass, den er von einem Schleuser in Thailand erhalten habe, in Italien am Flughafen vernichtet zu haben, da er ihn nur für die Reise habe benutzen wollen. Seinen richtigen palästinensischen Reisepass hätte ihm die italienische Flughafenpolizei abgenommen. Der Kontakt zu dem Schleuser in Thailand sei über einen palästinensischen Bekannten zustande gekommen, der seit einigen Jahren in Thailand lebe.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 26. April 2018, zugestellt am 30. April 2018, ab und forderte den Kläger gleichzeitig unter Abschiebungsandrohung

zur Ausreise auf. Als Abschiebungsziel wurde das palästinensische Autonomiegebiet Gaza angegeben. In den Gründen führte das Bundesamt u. a. aus, der Kläger habe nicht dargetan, dass er flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3 AsylG erlitten oder zu befürchten habe. Er habe zwar vorgetragen, dass seitens der Hamas versucht werde, Anhänger zu rekrutieren. Er habe jedoch keinen konkreten Anwerbungsversuch und insbesondere keine damit einhergehende Drohung vorgetragen. Er habe keine konkreten Tatsachen oder Anhaltspunkte für eine Zwangsrekrutierung vorgetragen. Weder die kurzzeitige Inhaftierung vor der Zahlung des Bußgeldes noch die Androhung einer härteren Strafe bei einem erneuten Verstoß erfüllten die Anforderungen an eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 AsylG. Soweit der Kläger vorgetragen habe, er befürchte im Falle einer Rückkehr eine Bestrafung, habe er dies nicht näher ausgeführt. Es sei auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund eine Bestrafung erfolgen sollte. Aus den Ausführungen des Klägers sei auch nicht zu entnehmen, dass ihm im Falle einer Rückkehr ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 AsylG drohe. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht gegeben. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Gaza führten nicht zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK zu erwarten sei. Der junge und gesunde Kläger verfüge über eine gute Schulbildung, es könne erwartet werden, dass es ihm im Falle einer Rückkehr wie in der Vergangenheit gelingen werde, eine Arbeitsstelle zu finden und seinen Lebensunterhalt ggf. auch mit familiärer Unterstützung zu sichern.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid am 14. Mai 2018 vor dem entscheidenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, er sei aus dem Gazastreifen geflüchtet, damit er nicht zum Militär eingezogen werde und an Kämpfen der Hamas teilnehmen zu müssen. Im Gaza-Streifen bestehe nur die Möglichkeit, sich der Hamas anzuschließen und damit kriegsverbrecherische Handlungen zu begehen oder als Gegner behandelt zu werden und damit Verfolgung und Bedrohung ausgesetzt zu sein. Angesichts der aktuellen Entwicklung im Herkunftsland des Klägers müsse man davon ausgehen, dass dieses mittlerweile unbewohnbar sei. Es seien kaum noch Lebensmittel und Trinkwasser verfügbar, auch sei es kaum möglich, das Land zu verlassen. Zudem fänden im Gaza-Streifen unter der Kontrolle der Hamas zahlreiche Menschenrechtsverletzungen statt. Der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus stehe nicht entgegen, dass er offiziell dem Schutz der UNRWA unterstehe, denn diese könne auf Grund der unbewohnbaren Verhältnisse im Gaza-Streifen ihren Schutzauftrag nicht mehr erfüllen. Er habe bei einer Wiedereinreise die Festnahme und damit einhergehend die Gefahr von Folter zu befürchten, da davon auszugehen sei, dass die Behörden im Gaza-Streifen ihm auf Grund der illegalen Ausreise, der Asylantragstellung und dem längeren Aufenthalt im Ausland eine politische Gegnerschaft unterstellen würden. Interner Schutz stehe ihm

nicht zur Verfügung. Als Palästinenser könne er nicht in den Staat Israel flüchten, da ihm dort erst Recht Verfolgung drohe. Auf Grund des innerstaatlichen Konflikts im Gaza-Streifen sei mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG im Falle einer Rückkehr drohe. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG lägen vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen im Gaza-Streifen führten zu der Annahme, dass bei einer Abschiebung eine Verletzung von Art. 3 EMRK vorliege. Ihm drohe eine individuelle Gefahr für Leib und Leben, da ihm bereits in der Vergangenheit wegen der Ablehnung des derzeitigen politischen Systems mit Gewalt gedroht worden sei. Das bestimmte Einreise- und Aufenthaltsverbot sei zudem unangemessen.

Der Kläger hat schriftlich beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. April 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß §§ 60 Abs. 5 und 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten (vgl. Klageschrift vom 14. Mai 2018, Klageerwiderung vom 17. Mai 2018) ohne mündliche Verhandlung entscheidet (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO), hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit die Beklagte die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf den Gazastreifen abgelehnt hat. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG oder auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und es liegt auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die Gründe des angefochtenen Bescheides vom 26. April 2018 Bezug genommen, denen das Gericht folgt (§ 77 Abs. 2 AsylG). Selbst wenn man das Vorbringen des Klägers als wahr unterstellt, so ist schon nicht ersichtlich, dass der Kläger Repressionen im asylrelevanten Umfang i.S.d. § 3 AsylG erlitten hat. Der Kläger berichtet von einer Bestrafung wegen des illegalen Schmuggels von Waren durch die Tunnel ohne für deren Benutzung Zoll zu entrichten. Dies stellt unter keinem Gesichtspunkt eine an ein Merkmal i.S.v. § 3b AsylG anknüpfende asylrechtlich relevante Verfolgung dar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger im Falle einer Rückführung eine erneute Bestrafung zu befürchten hat, wenn er zukünftig Zölle entrichten oder die Schmuggeltätigkeit aufgeben würde. Soweit der Kläger geltend macht, als (vermeintlicher) politischer Gegner Verfolgung zu befürchten, bestehen hierfür keine konkreten Anhaltspunkte, zumal der Kläger vorgetragen hat, sich an Demonstrationen für die Hamas beteiligt zu haben. Auch Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 AsylG ergeben sich weder aus dem Vortrag des Klägers noch aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln.

Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung aus zielstaatsbezogenen Gründen unzulässig ist. Es bestehen wie vorstehend dargestellt vorliegend keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden wird.

Auch aus den allgemeinen Bedingungen im Gaza-Streifen ergibt sich kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Schlechte humanitäre Verhältnisse im Abschie-

bezielstaat können nur bei Extremlagen ausnahmsweise als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art 3 EMRK bewertet werden (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 10 C 15/12 - juris).

Die allgemeinen Lebens- und Versorgungsbedingungen in den Palästinensischen Autonomiegebieten stellen sich jedoch nicht als derart katastrophal dar, dass eine Abschiebung dorthin bereits aus allgemeinen Gründen zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK führen würde (vgl. VG München, Beschluss v. 22.06.2017 - M 17 S 17.4392 - juris; VG Lüneburg, Urteil v. 30.01.2018, 4 A 463/17).

Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers ist eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle der Abschiebung nicht beachtlich wahrscheinlich.

Der derzeit 27-jährige Kläger war in der Vergangenheit erwerbstätig und konnte sein Einkommen bestreiten. Gesundheitliche Einschränkungen hat der Kläger nicht vorgetragen. Da er auch bisher im Gazastreifen nach seinen Angaben ein gutes Einkommen erwirtschaften konnte, ist davon auszugehen, dass der Kläger auch im Falle einer Abschiebung in den Zielstaat ggf. mit Hilfe familiärer Unterstützung sein bisheriges Leben ohne konkrete existenzielle Notlage fortsetzen kann.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Gazastreifen als Teilgebiet der Palästinensischen Autonomiegebiete vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Abschiebezielsaat besteht.

Im Falle des aus dem Gazastreifen stammenden Klägers hat die Beklagte eine Abschiebung in die Palästinensischen Autonomiegebiete Gaza angedroht. Angesichts der jüngsten bewaffneten Ausweitung des Konflikts zwischen militanten Palästinensern aus dem Gazastreifen und Israel (vgl. die Analyse zu den sicherheitsrelevanten Entwicklungen und zu Aussichten auf einen Waffenstillstand der ICG vom 16.11.2018 <https://www.ecoi.net/de/document/1451307.html> und den Appel von Amnesty international vom 13.11.2018 <https://www.ecoi.net/de/document/1450719.html>) ist nach Überzeugung der Einzelrichterin für den Kläger eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben

beachtlich wahrscheinlich, sofern er in den Gazastreifen abgeschoben werden würde (vgl. auch Urteil des Gerichts vom 19.12.2018 – 4 A 457/17).

Allerdings besteht ein solches Abschiebungshindernis nicht für die übrigen Palästinensischen Autonomiegebiete.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte nach Maßgabe des § 67 VwGO vertreten lassen müssen.